

**Satzung des Abwasserzweckverbandes »Aller-Ohre«
über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 150 u. 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), und der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.06.1994 (GVBl. S. 210), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in öffentlicher Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Döhren der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen
 - c) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
 - d) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgrubenals jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen).

Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der AZV u. a. auch der Kläranlage des Trink- und Abwasserverbandes Börde in Eilsleben, der Kläranlage des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung in Grasleben, der Kläranlage des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in Hermsdorf sowie der Kläranlage der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“ in Calvörde. Der AZV hat die Mitbenutzung dieser Anlagen vertraglich gesichert.

- 2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- 3) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Dazu unterrichten die Mitglieder den AZV rechtzeitig über ihre Planungen, die Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung haben.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung einer öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz- und Niederschlagswasser von privaten Grundstücken (Letzteres nur im Ortsteil Döhren der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen) sowie die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers.
- 2) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören neben den öffentlichen Hauptkanälen im Freigefälle oder im Drucksystem und den zentralen Einrichtungen (Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Klärteiche) auch die Anschlussleitungen von den jeweiligen Hauptkanälen zu den Grundstücken einschließlich Revisionschacht/-öffnung (Grundstücksanschlüsse - § 9 -). Zu der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- 5) Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- 6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, geltend die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch. Gegebenenfalls tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser - und im Ortsteil Döhren der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen auch Niederschlagswasser – auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und/oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

- 3) Die Voraussetzung für die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der eine zentrale öffentliche Anlage betriebsfertig hergestellt ist, oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück dinglich gesichert ist. Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.
- 4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit eine zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- 5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist nach Zugang der Aufforderung durch den AZV unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen.
- 6) Der AZV kann den Anschluss eines Grundstückes an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Erklärung des AZV über die Ausübung des Anschlusszwangs in der vom AZV festzusetzenden Frist vorzunehmen.
- 7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- 8) Der AZV kann den Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist (Ausübung des Anschlusszwangs). Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Erklärung des AZV über die Ausübung des Anschlusszwangs in der vom AZV festzusetzenden Frist vorzunehmen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
 - a) soweit der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim AZV zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung.
- 2) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder Verwerthen des Niederschlagswassers zulassen.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der AZV hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5
Entwässerungsgenehmigung

- 1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Der AZV entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5) Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nichtordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheit des Abwassers dies erfordert. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den AZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- 7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird durch einen Beauftragten des AZV abgenommen. Der Grundstückseigentümer erhält eine Kopie des Grundstücksanschlussprotokolls.
- 8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 36 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.

§ 6
Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4, 5 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
 - Lage der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss
 - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - e) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, sofern die Einleitung in ein Gewässer erfolgen soll,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück (Volumen, Typ, Hersteller)
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- 5) Können Pläne nicht maßstabsgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen – nachprüfbar – vom Grundstückseigentümer einzutragen.

- 6) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung der Abwässer, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- 3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- 6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.

- 7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten.
- 7.1. Allgemeine Parameter
- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur:
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) | 35°C |
| b) pH-Wert:
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe:
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | nicht begrenzt |
- 7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
- | | |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981) | 250 mg/l |
- 7.3. Kohlenwasserstoffe
direkt abscheidbar
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)
- | | |
|--|--|
| | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
|--|--|
- 7.4. Halogenierte organische Verbindungen
- | | |
|---|----------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN EN 1485, 1996 - 11) | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

7.5. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb) (DIN 38406-E 22, März 1988)	0,5 mg/l
b) Arsen (As) (DIN EN 780 11969, 1996 – 11)	0,1 mg/l
c) Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	2 mg/l
d) Blei (Pb) (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	1 mg/l
e) Cadmium (Cd) (DIN V 38 406 – 19,1993 – 07 DIN EN 750 5961, 1995 - 05)	0,1 mg/l
f) Chrom (Cr) (DIN EN 1233, 1996 – 08)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (Cr) (DIN 38405- D 24, Mai 1987)	0,2 mg/l
h) Cobalt (Co) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	2 mg/l
i) Kupfer (Cu) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406- E 7-2, Sept. 1991)	1 mg/l
j) Nickel (Ni) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406- E 11-2, Sept. 1991)	1 mg/l
k) Quecksilber (Hg) (DIN EN 1483, 1997 - 08)	0,05 mg/l
l) Selen (Se)	2 mg/l
m) Silber (Ag) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	0,5 mg/l

- | | |
|---|--|
| n) Zink (Zn)
(DIN 38406-E 22, März 1988) | 5 mg/l |
| o) Zinn (Sn)
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985) | 1 mg/l |
| p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) | keine Begrenzung so weit keine
Schwierigkeiten bei der Abwas-
serableitung und -reinigung auf-
treten (s. Nr. 1c) |

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|---|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ N+NH ₃ N)
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983
o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) | 80 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere
Frachten anfallen (NO ₂ -N)
(DIN EN ISO 10304 – 1, 1995 – 04
DIN EN ISO 10304 – 2, 1996 – 11
DIN EN 26777, 1993 - 04) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN)
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981) | 20 mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)
(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981) | 1 mg/l |
| e) Fluorid (F)
(DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991) | 50 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen (P)
(DIN EN 1189, 1996 - 11) | 15 mg/l |
| g) Sulfat (SO ₄)
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN EN 750 10304 – 2, 1996 - 11 oder
DIN 38405-D 5, Jan. 1985) | 600 mg/l |
| h) Sulfid (S)
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989) | 2 mg/l |

7.8. Weitere organische Stoffe

- | | |
|--|----------|
| a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie
Phenole (als C ₆ H ₅ OH)
(DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder
DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984) | 100 mg/l |
|--|----------|

- b) Farbstoffe
(DIN EN 750 7887, 1994 - 12)
- Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 7.9. Spontane Sauerstoffzehrung
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
- 100 mg/l
- 7.10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- 8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- 9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph - Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- 10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Der AZV stellt Aufwendungen für Probeentnahmen zur Beprobung und Analyse schadstoffbelasteter Abwässer, mit denen die Einhaltung von Grenzwerten kontrolliert wird, dem Ein-

leiter des jeweils untersuchten Abwassers in Rechnung, soweit dieser dazu Anlass gegeben und die Einleitwerte gem. Abwasserbeseitigungssatzung nachweislich überschritten hat bzw. Stoffe eingeleitet hatte, die er nach der Abwasserbeseitigungssatzung nicht einleiten durfte.

- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8 Besondere Grenzwerte

- 1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 7 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.
- 2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt dies entsprechend.
- 2) Im Freigefällesystem ist der Grundstücksanschluss die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens auf dem Grundstück. Kann ein Revisionsschacht/-kasten auf dem Grundstück nicht errichtet werden, endet der Grundstücksanschluss mit dem Revisionsschacht/-kasten im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Beim Druckentwässerungssystem gilt als Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- 3) Der AZV kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden.
- 4) Der AZV lässt den Grundstücksanschluss für das Grundstück herstellen. Die Lage, die lichte Weite und die Tiefe des Grundstücksanschlusses bestimmt der AZV. Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zu gestatten.
- 5) Der AZV hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, Instand zu halten und zu betreiben.
- 2) Ist für das Ableiten des Abwassers in den Grundstücksanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder ist der Anschluss an eine Druckentwässerung erforderlich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- 3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage ist Sache des Grundstückseigentümers.
- 4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben sollen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der die erforderliche Sachkunde besitzt.
- 5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Rohrgräben dürfen vor der Abnahme nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- 6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem AZV aus.
- 7) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- 8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- 1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung des Standes der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- 2) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder des Klärwerkes überschreitet.
- 3) Die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- 4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- 6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- 7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- 8) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den AZV unverzüglich zu unterrichten.
- 9) Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Dem AZV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert, zur Beseitigung von Störungen sofort Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -öffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Eigentümers vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Grundsätzlich werden
 - a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, - mindestens eine Woche vorher - beim AZV die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen/ Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Frist entschlammmt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Bei zusätzlichem Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - beim AZV die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- 3) Der AZV oder von ihm Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Ist dies nicht der Fall, so muss er dem Verband die insoweit entstandenen Kosten ersetzen. Ein Anspruch des Benutzers auf den Entsorgungszeitpunkt besteht insoweit nicht.
- 4) Bei Anschluss an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird vom AZV auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt.

§ 17 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- 1) Dem AZV beziehungsweise den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ungehindert und zur Beseitigung von Störungen sofort Zutritt zu gewähren. Der AZV und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Der AZV ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen, auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtigkeitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtigkeitsprotokoll ist dem Abwasserzweckverband innerhalb der festgesetzten Frist zu übergeben.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19
Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- 4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.
- 5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen. Dies gilt auch bei Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen und für die Installation von Zwischenzählern für die Absetzung von SW-Mengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- 6) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 20
Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 21
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22
Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis 500.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 25
Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

**§ 26
Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen**

- 1) Zur Finanzierung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden vom AZV Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach Maßgabe einer gesonderten Abgabensatzung erhoben.
- 2) Für die Kosten des Verwaltungshandelns, z. B. für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, werden Gebühren und Kostenersatz nach einer Verwaltungskostensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Erstellung der Abgabenbescheide nach Absatz 1.

**§ 27
Übergangsregelung**

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einzureichen.

**§ 28
Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim AZV archivmäßig gesichert hinterlegt.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzungen des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 10.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.09.2007 sowie des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ vom 20.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 29.11.2007 außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit diese Satzung sich als unwirksam erweisen sollte.

Behnsdorf, den 23.11.2009

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

**1. Änderung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
über die Abwasserbeseitigung vom 23.11.2009
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150, 151 u. 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. § 7 der Verbandssatzung vom 07.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

An **§ 7 Einleitungsbedingungen Absatz 7 Nr. 7.1.** wird folgende Passage angefügt:

d) CSB 2200 mg/l

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Behnsdorf, 20.09.2010

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

**2. Änderung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
über die Abwasserbeseitigung vom 23.11.2009
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, und der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. § 7 der Verbandssatzung vom 07.12.2009, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Im **§ 5 Entwässerungsgenehmigung Absatz 6 Satz 1** wird das Wort „nicht“ gestrichen.

An **§ 6 Entwässerungsantrag Absatz 2 Buchstabe a)** wird folgende Passage angefügt:
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

§ 6 Entwässerungsantrag Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, für die der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (abflusslose Sammelgrube), hat mindestens zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (Volumen, Typ, Hersteller)
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 7 Einleitungsbedingungen Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) – insbesondere § 47 Abs. 3 – entspricht.

Nach **§ 8 Besondere Grenzwerte** wird folgender Paragraph angefügt:

**§ 8a
Indirekteinleiterkataster**

- 1) Der AZV erfasst Betriebe (Gewerbe- und Industriebetriebe o. ä.), die nichthäusliches Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder/und von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem Indirekteinleiterkataster. Dieses wird beim AZV geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.
- 2) Die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte) dieser Betriebe sind verpflichtet, dem AZV, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
 - a) Anschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer,
 - c) Namen und Anschrift des Betriebes und der Verantwortlichen,
 - d) Art und Umfang der Produktion bzw. der betrieblichen Prozesse,
 - e) Art und Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers,
 - f) Art und Menge des Chemikalieneinsatzes,
 - g) Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - h) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - i) Art, Beschreibung und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage,
 - j) Art, Menge und Lagerung von umweltrelevanten Stoffen,
 - k) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen.
- 3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung des AZV jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
- 4) Der AZV hält bei der Erstellung und Fortschreibung des Indirekteinleiterkatasters die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes ein.

Nach **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage Absatz 1** wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- 1a) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtigkeit gemäß DIN EN 1610 und der DIN 1986-30 in der zurzeit gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Es ist eine Probeentnahmemöglichkeit einzubauen.

An **§ 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen Absatz 4** wird folgender zweiter Satz angefügt:

Der Verwertungsnachweis ist dem AZV innerhalb von zwei Wochen nach der Entsorgung vorzulegen.

§ 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- 6) Dem AZV ist schriftlich eine Person mitzuteilen, die für die Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

§ 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 7 Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen.

Im **§ 13 Sicherung gegen Rückstau Absatz 1** wird **vor Satz 1** folgender Satz eingefügt:

Die Sicherung gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Grundstückseigentümer.

An **§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung Absatz 2 Satz 1** wird nachfolgender zweiter Satz angefügt:

Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Landkreis Börde, untere Wasserbehörde, zu stellen.

An **§ 17 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage** wird folgender Absatz 5 angefügt:

- 5) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem AZV die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen, nach erfolgter Wartung, unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen.
Durch die Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind.
Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sachkundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des wasserrechtlichen Bescheides erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Behnsdorf, 19.09.2011

Siegel

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin